

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

RUSSISCHE FÖDERATION

Urteil des Verfassungsgerichts vom 22. Oktober 2009 zum Beschäftigungsgesetz

Mehrere von Einzelunternehmern entlassene Bürger haben Bestimmungen des bereits im April 1991 ergangenen Gesetzes „Über die Beschäftigung der Bevölkerung“¹ angefochten.

Gegenstand des Verfahrens waren die Vorschriften, nach denen Arbeitnehmer juristischer Personen und Arbeitnehmer von Einzelunternehmern im Fall der Entlassung unterschiedlich behandelt werden. Arbeitnehmer, die von juristischen Personen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen entlassen werden, haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld prozentual zum Durchschnittseinkommen, das sie während der letzten drei Monate am letzten Arbeitsplatz bezogen haben, sofern sie während der 12 Monate, die dem Beginn der Arbeitslosigkeit vorausgingen, mindestens 26 Kalenderwochen eine bezahlte Arbeit hatten. Dabei darf der Arbeitgeber weder die gesetzlichen Höchstsätze überschreiten noch die gesetzlichen Mindestsätze unterschreiten. Demgegenüber haben Arbeitnehmer eines Einzelunternehmers unabhängig von den Gründen ihrer Entlassung lediglich einen Anspruch auf den Mindestbetrag des Arbeitslosengelds.

Nach diesen Bestimmungen erhielten auch die Beschwerdeführer nur die Mindestsätze, wogegen sie vor den Fachgerichten ohne Erfolg geklagt hatten. Das Verfassungsgericht gab ihnen jedoch Recht und bejahte eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Für die Beschwerde-

führer hat die Entscheidung jedoch nur symbolischen Wert, denn einen Anspruch auf die höheren Leistungen haben sie hiermit nicht. Auch werden die beanstandeten Bestimmungen nicht sofort, sondern erst mit Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung unwirksam.²

Wolfgang Göckeritz

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Urteil des Verfassungsgerichts vom 3. November 2009: Der Vertrag von Lissabon in seiner Gesamtheit verstößt nicht gegen die Verfassung

Das Verfassungsgericht hat am 3. November 2009 entschieden, dass sich der Vertrag von Lissabon in seiner Gesamtheit sowie dessen Ratifikation im Einklang mit der tschechischen Verfassungsordnung befinden.³

Den Antrag der 17 EU-kritischen Senatsabgeordneten, die vorgebracht hatten, der Vertrag verletze die tschechische Verfassung insbesondere durch die Übertragung von Kompetenzen, wiesen die Richter damit zurück; abgewiesen wurde auch die Forderung, den EU-Vertrag und den EG-Vertrag auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Das Gericht bezog sich in seiner Begründung zu einem großen Teil auf seine Entscheidung vom November 2008, in der es bereits eine erste Klage

² Die Staatsduma hat am 3.11.2009 eine entsprechende Änderungsvorlage zum Beschäftigungsgesetz in erster Lesung ohne Gegenstimmen angenommen (Beschluss Nr.2735-5). Über den Verlauf der Debatte im Plenum der Staatsduma unterrichtet: [http://wbase.duma.gov.ru/steno/nph-sdb.exe?B0CW\[F11&03.11.2009&F11&&F11&&F258&^&\]T3066F258P2010](http://wbase.duma.gov.ru/steno/nph-sdb.exe?B0CW[F11&03.11.2009&F11&&F11&&F258&^&]T3066F258P2010).

³ Pl. ÚS 29/09, Entscheidung vom 3.11.2009; siehe unter www.usoud.cz.

¹ Urteil Nr. 15 vom 22.10.2009, SZ RF, 2009, Nr. 44, Pos. 5260.

gegen den Vertrag von Lissabon zurückgewiesen hatte.⁴ Eine weitere Überprüfung des Vertrages war lediglich deshalb möglich gewesen, weil das Gericht damals nur die vom Senat beanstandeten Bereiche des Vertrages auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin und nicht den Vertrag in seiner Gänze überprüft hatte. Damit war die Möglichkeit einer weiteren Vorlage gemäß Art. 87 Abs. 2 der Verfassung eröffnet, den die Gruppe von Senatsabgeordneten um den Senator *Oberfalzer* für sich in Anspruch nahm.

Unter anderem führte das Gericht, wie auch schon in der ersten Lissabon-Entscheidung aus, dass es sich als Anhänger einer „geteilten“ Souveränität⁵ ansehe, was u.a. aus dem Charakter der EU als einer internationalen Organisation *sui generis* resultiere.⁶ Der Präsident des Verfassungsgerichts *Rychetsky* erläuterte unmittelbar im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung, dass es das ausschließliche Recht des Parlamentes sei, zu entscheiden, welche Kompetenzen es auf die internationale Ebene übertrage. Das Verfassungsgericht überprüfe lediglich, ob diese Übertragung eine Grenze überschreite, die den materiellen Kern der Verfassung verletze. Im vorliegenden Fall sei diese Grenze nicht überschritten. Dennoch behalte sich das Gericht auch in der Zukunft eine Überprüfung, also eine Art „letztes Wort“ im Hinblick auf den Schutz der grundlegenden Werte der tschechischen Verfassungsordnung vor.⁷

Die Entscheidung des Gerichts hat den Weg frei gemacht für die Unterschrift des Präsidenten, die noch am Tag der Urteils-

verkündung erfolgte, so dass die Ratifikation abgeschlossen werden konnte.

Ministerpräsident *Fischer* hatte auf dem Brüsseler Gipfel durchsetzen können, dass die Grundrechtecharta des Lissabon-Vertrages für Tschechien, wie auch für Polen und Großbritannien, nur stark eingeschränkt gilt. Damit wurde der Forderung des Präsidenten *Klaus* entsprochen, der Rückgabeansprüche von nach dem Zweiten Weltkrieg vertriebenen Sudetendeutschen fürchtete.⁸

Das Gericht hatte insbesondere darauf hingewiesen, dass die über einen völkerrechtlichen Vertrag verhandelnden Staaten völkerrechtlich dazu verpflichtet seien, die Frage, ob sie dem Vertrag zustimmen, nicht unnötig lange hinauszögern würden; dies ergebe sich aus dem Grundsatz des guten Glaubens. Parallel dazu ergebe sich aus dem nationalen Verfassungsrecht, dass der Präsident der Tschechischen Republik dazu verpflichtet sei, einen völkerrechtlichen Vertrag „ohne unnötige Verzögerungen“ zu ratifizieren.⁹

Nach dem Anfang Oktober durchgeführten erfolgreichen zweiten Referendum in Irland hat Tschechien nun als letztes Land der EU den Vertrag von Lissabon gebilligt.

Dana Buyx

⁴ Entscheidung vom 26.11.2008, Pl. ÚS 19/08; siehe hierzu bereits *Buyx*, OER 2009, Heft 1, S. 96 und OER 2008, Heft 5, S. 345.

⁵ Vgl. zu diesem Begriff u.a. *Maduro*, Der Kontrapunkt im Dienste eines europäischen Verfassungpluralismus, EuR, Heft 1, S. 3ff..

⁶ Vgl. Ziff. 145 ff. der Entscheidung.

⁷ Siehe Interview vom 3.11.2009 unter http://www.rozhlas.cz/zpravky/evropskezalezitosti/_zprava/652931.

⁸ Im Protokoll 30 des Lissabon-Vertrages wurde festgehalten, dass die Überprüfung des EuGH nicht so weit gehen dürfe, dass dieser einen Widerspruch zwischen nationalem Recht und der Grundrechtecharta feststellen könne. Es dürften auch keine weiteren einklagbaren Rechte geschaffen werden. Damit wollte *Klaus* die umstrittenen „Benes-Dekrete“ juristisch absichern.

⁹ Vgl. Ziff 116 der Entscheidung.

UKRAINE

Urteil des Verfassungsgerichts vom 14. Juli 2009 zum Krisenbewältigungsgesetz

Auf Antrag des Staatsoberhauptes hat das Gericht das Gesetz Nr. 694-VI vom 18. Dezember 2008 „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine bezüglich der Minimierung des Einflusses der Finanzkrise auf die Entwicklung der nationalen Industrie“ für verfassungswidrig erklärt. Nach Auffassung des Präsidenten, die das Verfassungsgericht teilt, verstößt das Änderungsgesetz u.a. gegen Art. 95 Verfassung, da die vorgesehenen Steuervergünstigungen für Unternehmen nicht gegenfinanziert und damit der Staatshaushalt nicht ausgeglichen sei. Des Weiteren betrifft die Entscheidung Import- und Lizenzvorschriften.¹⁰

Urteil des Verfassungsgerichts vom 10. September 2009 zum Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Parlaments

Ebenfalls auf Antrag des Staatspräsidenten wurde das Gesetz Nr. 890-VI vom 15. Januar 2009 „Über die zeitweiligen Untersuchungskommissionen, die Sonderuntersuchungskommission und die zeitweiligen Sonderkommissionen der Obersten Rada“ für verfassungswidrig und unwirksam erklärt.¹¹

¹⁰ Beschluss Nr. 18-rp/2009 vom 14.7.2009, <http://www.ccu.gov.ua/doccatalog/document?id=63198>.

¹¹ Beschluss Nr. 20-rp/2009 vom 10.9.2009, <http://www.ccu.gov.ua/doccatalog/document?id=70522>.

Urteil des Verfassungsgerichts vom 19. Oktober 2009 zum Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Ukraine“

Nur einen geringen Teilerfolg hatte dagegen der Antrag des Staatspräsidenten und der ihn stützenden Parlamentsfraktion auf Überprüfung des Präsidentenwahlgesetzes, des Gesetzes über das staatliche Wählerregister sowie der Bestimmungen mehrerer Änderungsgesetze und des Gesetzbuchs über die Ordnungswidrigkeiten. Beanstandet wurden u.a. Detailbestimmungen zur Änderung der Wählerlisten am Wahltag auf Beschluss der Wahlkommission sowie Regelungen, die die Wahl in den Auslandsvertretungen der Ukraine oder die Annullierung der Registrierung von Kandidaten zum Gegenstand haben. Die Mehrzahl der angefochtenen Bestimmungen wurden jedoch vom Verfassungsgericht für verfassungskonform erachtet; nur zwei Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung sind danach verfassungswidrig und unwirksam.¹²

Wolfgang Göckeritz

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 61/2009. (VI. 11.) AB über die Einsichtnahme in Strafakten auch nach Erlass des rechtskräftigen Strafurteils

Das Verfassungsgericht hatte in diesem Verfahren auf Feststellung eines verfassungswidrigen gesetzgeberischen Unterlassens¹³ zu prüfen, ob die Nichtregelung der Frage, wie ein Verurteilter auch nach rechtskräftiger Verurteilung Einblick in die Strafakten nehmen kann, die Verfas-

¹² Beschluss Nr. 26-rp/2009 vom 16.10.2009, <http://www.ccu.gov.ua/doccatalog/document?id=75929>.

¹³ MK 2009 Nr. 78.

sung verletzt. Das Verfassungsgericht bejahte die Frage und stellte eine Verletzung des Rechts auf ein faires Strafverfahren gemäß § 57 Abs. 1, Abs. 3 Verf. fest. Das Recht auf ein faires Strafverfahren erstreckt sich nicht nur auf das erst- und zweitinstanzliche Verfahren, sondern auch auf die sog. außerordentlichen Rechtsmittel. Das sind Verfahren, die sich gegen ein rechtskräftiges Urteil richten: Revision und Wiederaufnahme. Einen derartigen Verfahrens Antrag kann der Verurteilte nur dann substantiiert stellen, wenn er Einsichtnahme in die Akten des Ausgangsverfahrens erhält. Dass dies nicht geregelt ist, verletzt seine verfassungsrechtlichen Verfahrensrechte, insbesondere die Chancengleichheit im Strafverfahren.

Verfassungsgerichtsurteil 67/2009. (VI. 19.) AB über die Verfassungsgemäßheit der Vorschriften über die Leiharbeit

In diesem Urteil¹⁴ stand das gesamte Recht der Leiharbeit (§§ 193/B-193/P Arbeitsgesetzbuch)¹⁵ auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Obwohl die Leiharbeitnehmer in manchem deutlich schlechter gestellt sind als reguläre Beschäftigte, erklärte das Verfassungsgericht fast alle Regelungen für verfassungskonform. Viele Ungleichbehandlungen sah es als durch die Eigenheiten der Leiharbeitnehmerverhältnisse gerechtfertigt an. Sie sind daher nicht willkürlich und verstoßen nicht gegen das Diskriminierungsverbot in § 70/A Verf.

Dass der Lohn der Leiharbeitnehmer nicht an die Höhe der Leihgebühr gebunden ist, verletzt nach Ansicht des Verfassungsgerichts nicht das Recht der Arbeitnehmer auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit (§ 70/B Abs. 2 Verf.) und auf leis-

tungsadäquaten Lohn (§ 70/B Abs. 3 Verf.). Eine substantielle Begründung für diese Ansicht bleibt das Gericht allerdings schuldig.

Zwei Regelungen erklärte das Verfassungsgericht schließlich für verfassungswidrig: Dass Leiharbeitnehmer von dem Kündigungsschutz während Krankheit und während Sonderurlaubs zur Pflege kranker Familienangehöriger ausgeschlossen sind, verstößt v.a. gegen die Rechte von Mutter und Kind im Arbeitsverhältnis (§ 66 Abs. 2-3 Verf.). Und die undifferenzierte pauschale Schlechterstellung von Leiharbeitnehmern bei der Urlaubsgewährung ist im Hinblick auf die Berücksichtigung der Besonderheiten von Leiharbeitsverhältnissen übermäßig und daher verfassungswidrig.

Verfassungsgerichtsurteil 72/2009. (VII. 10.) AB über die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Strafverhandlung

Das Verfassungsgericht hatte auf eine Richtervorlage hin über die Verfassungsgemäßheit von § 241 Abs. 1 StPO¹⁶ zu befinden, wonach die Anwesenheit eines Staatsanwalts in der mündlichen Verhandlung einer Strafsache nur unter bestimmten Voraussetzungen obligatorisch war. In seinem Urteil¹⁷ befand das Verfassungsgericht, dass die Staatsanwaltschaft von Verfassungen wegen stets bei der Verhandlung anwesend sein müsse, und erklärte die einschränkenden Bestimmungen in der StPO für verfassungswidrig.

Zur Begründung berief sich das Gericht auf die Aufgabenzuweisung an die Staatsanwaltschaft in § 51 Verf., wozu auch die Vertretung der Anklage gehört. Dieser

¹⁴ MK 2009 Nr. 83.

¹⁵ Gesetz 1992:XXII über das Arbeitsgesetzbuch.

¹⁶ Gesetz 1998:XIX über das Strafverfahren; Chronik der Rechtentwicklung ROW 1998, S. 181-182.

¹⁷ MK 2009 Nr. 96.

Aufgabe könne die Staatsanwaltschaft nur im Wege der Anwesenheit nachkommen. Des Weiteren beruhe der ungarische Strafprozess auf dem Grundsatz der öffentlichen Anklage, und wenn der genuine Vertreter des staatlichen Strafanspruchs bei der Verhandlung nicht anwesend sei, könne das zu einer Verwischung der Rolle des Strafgerichts führen, die gemäß § 45 Abs. 1, § 50 Abs. 1-2 Verf. in „Rechtsprechung“ bestehe. Die Abwesenheit des Staatsanwalts könne das Strafgericht zugleich in die Rolle des Anklägers drängen. Hierunter leide nicht zuletzt auch das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren aus § 57 Abs. 1 Verf.

Nach Angaben des Generalstaatsanwalts fanden 2008 über ein Drittel aller Strafverfahren ohne Anwesenheit eines Staatsanwalts in der mündlichen Verhandlung statt.

In einem Sondervotum wandte sich Verfassungsrichter *Balogh Elemér* – der über einen strafrechtlichen Hintergrund verfügt – gegen den Mehrheitsentscheid. Seiner Ansicht nach sind die gesetzlichen Einschränkungen der Anwesenheitspflicht verfassungsgemäß, weil § 51 Abs. 2 Verf. die Anklagevertretung durch die Staatsanwaltschaft einem Gesetzesvorbehalt unterstellt. Auch Verfassungsgerichtspräsident *Péter Paczolay* stellt sich in einem weiteren Sondervotum auf den Standpunkt, aus der verfassungsrechtlichen Festlegung auf eine vom Gericht getrennte öffentliche Anklage folge nicht zwingend die Anwesenheitspflicht des Staatsanwalts in jedem Verfahren.

Herbert Küpper